



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 17.01.2017

### Rechtsextremistisch motivierte Bedrohungen und Morddrohungen

In den vergangenen Monaten sind wiederholt Fälle von Morddrohungen gegen Personen bekannt geworden, die sich für einen menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen einsetzen – darunter Olivier Ndjimbi-Tshiende (Pfarrer) oder Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) und Cem Özdemir (Bündnis 90/Die Grünen). Nicht nur daran lässt sich ablesen, dass rassistische Flüchtlingsfeinde zunehmend aggressiver auftreten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Fälle von rechtsextremistisch motivierten Bedrohungen im Sinne des § 241 Abs. 1 und Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) wurden in Bayern im vergangenen Jahr registriert?
2. Wie verteilen sich die Fälle jeweils auf die einzelnen Regierungsbezirke?
3. In welchen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?
4. Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Bedrohungen bzw. Morddrohungen zu welchen Strafen verurteilt?
5. Wie hat sich die Zahl der registrierten rechtsextremistisch motivierten Bedrohungen bzw. Morddrohungen im Jahr 2016 im Vergleich zu den sechs Vorjahren entwickelt?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**  
vom 20.03.2017

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt: beantwortet

### 1. Wie viele Fälle von rechtsextremistisch motivierten Bedrohungen im Sinne des § 241 Abs. 1 und Abs. 2 StGB wurden in Bayern im vergangenen Jahr registriert?

Die nachfolgend dargestellten Rechercheergebnisse basieren auf den Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KTA-PMK-Meldungen) der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die im Wege des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) übermittelt worden sind.

Bei der Erhebung der Fallzahlen durch das BLKA wird nur der strafbare Grundsachverhalt erhoben. Eine Untergliederung in einzelne Absätze der Strafnorm findet nicht statt.

Für das Jahr 2016 sind nach Mitteilung des BLKA 30 Fälle rechtsextremistisch motivierter Drohungen gem. § 241 StGB (teilweise mit mehreren Beschuldigten) in der Fallzahlendatenbank verzeichnet.

### 2. Wie verteilen sich die Fälle jeweils auf die einzelnen Regierungsbezirke?

Die Fälle verteilen sich laut BLKA wie folgt:

Regierungsbezirk Mittelfranken	3
Regierungsbezirk Niederbayern	4
Regierungsbezirk Oberbayern	12
Regierungsbezirk Oberfranken	4
Regierungsbezirk Oberpfalz	2
Regierungsbezirk Schwaben	2
Regierungsbezirk Unterfranken	3

### 3. In welchen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?

### 4. Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Bedrohungen bzw. Morddrohungen zu welchen Strafen verurteilt?

Bezüglich aller im Jahr 2016 registrierten 30 Vorfälle wurden Ermittlungsverfahren gegen den/die Beschuldigten eingeleitet. In einigen Verfahren ergingen mehrere staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügungen.

– Bezüglich eines Ermittlungsverfahrens liegen hier keine Erkenntnisse zum Sachstand vor. Das Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Berlin geführt.

- In einem Ermittlungsverfahren konnten die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden, sodass der Vorgang noch nicht an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abverfügt werden konnte.
- In einem Ermittlungsverfahren dauern die Ermittlungen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft noch an.
- In einem Ermittlungsverfahren erfolgte gegen den Beschuldigten die Verfahrenseinstellung gemäß § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung – StPO (Absehen von der Verfolgung wegen geringer Schuld).
- In achtzehn Ermittlungsverfahren erfolgte (auch) eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

In sieben dieser achtzehn Ermittlungsverfahren erfolgte gegen insgesamt zehn Beschuldigte die Einstellung deshalb, weil die Unschuld erwiesen war, ein Tatnachweis nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte, ein Verfahrenshindernis bestand oder das angezeigte Verhalten nicht den Straftatbestand der Bedrohung erfüllte.

In drei dieser sieben Verfahren erfolgte die Verfahrenseinstellung nur gegen einen Teil der Verfahrensbeteiligten, während bei den anderen Verfahrensbeteiligten entweder eine Privatklagewegverweisung erfolgte (vgl. lfd. Nr. 6 der Anlage) oder Anklage erhoben wurde (vgl. lfd. Nrn. 15 und 23 der Anlage).

In den übrigen elf (von achtzehn) Ermittlungsverfahren liegt die Verfahrenseinstellung (der gegen unbekannt geführten Ermittlungsverfahren) darin begründet, dass kein Täter ermittelt werden konnte.

- In zehn Verfahren wurden gegen insgesamt sechs Beschuldigte Anklagen erhoben und gegen fünf weitere Beschuldigte Strafbefehlsanträge gestellt.

Hinsichtlich der weiteren Details wird auf die Anmerkungen in den Fußnoten der Anlage verwiesen. Den dort getätigten Ausführungen kann auch entnommen werden, in welchen Fällen die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft eine Einstufung des Sachverhalts als rechtsextremistisch motivierte Straftat nicht für gerechtfertigt erachtet bzw. nicht von der Begehung einer Bedrohung, sondern von der Verwirklichung eines anderen Straftatbestandes ausgegangen ist (vgl. insoweit die lfd. Nrn. 7, 9, 15 und 26 der Anlage).

##### **5. Wie hat sich die Zahl der registrierten rechtsextremistisch motivierten Bedrohungen bzw. Morddrohungen im Jahr 2016 im Vergleich zu den sechs Vorjahren entwickelt?**

In den Vorjahren wurden nach Auskunft des BLKA folgende rechtsextremistisch motivierte Drohungen gem. § 241 StGB (analog zu Frage 1) in den Fallzahlendatenbanken verzeichnet:

Jahr 2010	8 Fälle
Jahr 2011	15 Fälle
Jahr 2012	17 Fälle
Jahr 2013	13 Fälle
Jahr 2014	15 Fälle
Jahr 2015	42 Fälle

**Anlage zu den Fragen 3. und 4.**  
(Auswertestand: 20. Februar 2017)

lfd. Nr.	Tattag	Ort	Strafnorm	Tatvorwurf	§ 170 Abs. 2 StPO	§§ 374, 376 StPO	§ 153 Abs. 1 StPO	Anklage erhoben	Strafbehauptung gestellt	Ermittlungen der StA dauern an	bei Polizei und noch nicht an StA abverfügt
1	01.01.2016	95197 Schauenstein	§ 241 StGB	Bedrohung					1 <sup>1</sup>		
2	07.01.2016	94486 Osterhofen	§ 241 StGB	Bedrohung	1 <sup>2</sup>						
3	09.01.2016	84034 Landshut	§ 241 StGB	Bedrohung	1 <sup>3</sup>						
4	17.01.2016	93055 Regensburg	§ 241 StGB	Bedrohung					1 <sup>4</sup>		
5	31.01.2016	90491 Nürnberg	§ 241 StGB	Bedrohung	X <sup>5</sup>						
6	06.02.2016	90449 Nürnberg	§ 241 StGB § 224 StGB	Bedrohung, gefährliche Körperverl.	1 <sup>6</sup>	1 <sup>7</sup>					

<sup>1</sup> **Zu lfd. Nr. 1:** Mit Verfügung vom 12.01.2017 wurde beim Amtsgericht Hof gegen die nicht vorbestrafte Täterin wegen des Tatvorwurfs der Bedrohung in zwei Fällen und der Beleidigung der Erlass eines Strafbefehls (Gesamtgeldstrafe über 90 Tagessätze zu je 40 EUR) beantragt. Das gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

<sup>2</sup> **Zu lfd. Nr. 2:** In dem gegen einen Beschuldigten gerichteten Ermittlungsverfahren erfolgte aus rechtlichen Gründen (das angezeigte Verhalten erfüllte nicht den Tatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB) und im Übrigen wurde ein erforderlicher Strafantrag nicht gestellt) eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

<sup>3</sup> **Zu lfd. Nr. 3:** Das gegen einen Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da das angezeigte Verhalten nicht den Tatbestand des Bedrohung (§ 241 StGB) erfüllte.

<sup>4</sup> **Zu lfd. Nr. 4:** Gegen den Beschuldigten wurde ein (rechtskräftiger) Strafbefehl erlassen (Geldstrafe über 40 Tagessätze zu je 15 EUR).

<sup>5</sup> **Zu lfd. Nr. 5:** Das Verfahren wurde bereits auf polizeilicher Ebene an die zuständige Polizeidienststelle in Berlin abgegeben. Dort wurde das Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin vorgelegt. Der Verfahrensstand ist hier nicht bekannt.

<sup>6</sup> **Zu lfd. Nr. 6:** Das Verfahren richtet sich insgesamt gegen drei Beschuldigte. Zweien der Beschuldigten lag zur Last, den dritten Beschuldigten (und zugleich Geschädigten) gemeinsam geschlagen zu haben. Einer der beiden Beschuldigten soll den dritten Beschuldigten darüber hinaus mit den Worten „Scheiß Ausländer“, „Hurensohn“, „Bastard“, „Fick Dich“, beleidigt und mit den Worten „Ich war 5 Jahre im Knast, ich mach dich fertig, meine Leute werden Dich finden, ich bin bei der NPD, ich bring Dich um“ bedroht haben. Das Verfahren wurde bezüglich der gefährlichen Körperverletzung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem nicht geklärt werden konnte, wie sich der Vorfall tatsächlich zugetragen hat und wechselseitiges Schubsen erfolgte. Hinsichtlich der Beleidigungen und der Bedrohung erfolgte eine Verweisung auf den Privatklageweg, nachdem eine wechselseitige Beleidigung vorlag und Provokationen ausweislich einer Videoaufnahme seitens des insoweit Geschädigten erfolgten. Dem dritten Beschuldigten lag zur Last, einen der beiden anderen Beschuldigten mit der Äußerung „Scheiß Deutscher“ beleidigt zu haben. Insoweit erfolgte eine Verweisung auf den Privatklageweg.

<sup>7</sup> **Zu lfd. Nr. 6:** vgl. Ausführungen in der vorgehenden Fußnote.

## Anlage

7	14.02.2016	97616 Bad Neustadt a.d. Saale	§ 241 StGB	Bedrohung					1 <sup>8</sup>	
8	29.02.2016	85604 Zorneding	§ 241 StGB	Bedrohung	1 <sup>*9</sup>					
9	06.03.2016	96185 Schönbrunn	§ 241 StGB	Bedrohung			1 <sup>10</sup>			
10	15.03.2016	85604 Zorneding	§ 241 StGB	Bedrohung			1 <sup>11</sup>			
11	15.03.2016	80807 München	§ 241 StGB	Bedrohung				1		
12	16.03.2016	95460 Bad Berneck im Fichtelgebirge	§ 241 StGB	Bedrohung				1 <sup>12</sup>		
13	16.03.2016	94234 Viechtach	§ 241 StGB	Bedrohung	1 <sup>*</sup>					
14	23.03.2016	85604 Zorneding	§ 241 StGB	Bedrohung	1 <sup>*</sup>					
15	26.03.2016	95369 Unterstei- nach	§ 241 StGB	Bedrohung	1 <sup>13</sup>		1 <sup>14</sup>			
16	24.04.2016	85072 Eichstätt	§ 241 StGB	Bedrohung	1 <sup>*</sup>					
17	24.06.2016	93057 Regensburg	§ 241 StGB	Bedrohung	1 <sup>*</sup>					
18	01.07.2016	85049 Ingolstadt	§ 241 StGB	Bedrohung				1 <sup>15</sup>		

<sup>8</sup> **Zu lfd. Nr. 7:** Gegen die Beschuldigte, die wortlos eine geladene Schreckschusswaffe auf einen syrischen Asylbewerber gerichtet hatte, wurde beim Amtsgericht Bad Neustadt a. d. Saale ein - zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsener - Strafbefehl (Geldstrafe über 40 Tagessätze zu je 50 EUR und Einziehung der Waffe) wegen des Tatvorwurfs des vorsätzlichen unerlaubten Führens einer Schusswaffe beantragt.

<sup>9</sup> Die nachfolgend mit einem (\*) gekennzeichneten Ermittlungsverfahren richteten sich jeweils gegen Unbekannt.

<sup>10</sup> **Zu lfd. Nr. 9:** Das Verfahren richtete sich gegen zwei Beschuldigte, von denen einer zur Tatzeit Heranwachsender war. Nach Anklageerhebung zum Amtsgericht Bamberg erfolgten rechtskräftige Verurteilungen wegen gemeinschaftlicher Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 105 Tagessätzen zu je 50 EUR bzw. zu jugendgerichtlichen Maßnahmen in Form einer Arbeitsauflage von 50 Stunden, einer Betreuungswweisung und einer Weisung.

<sup>11</sup> **Zu lfd. Nr. 10:** Es handelt sich um das Verfahren betreffend die Bedrohungen zum Nachteil des Pfarrers aus Zorneding, die im Vorwort der Schriftlichen Anfrage der Fragestellerin erwähnt werden. Das Verfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten. Gegen diesen wurde Anklage erhoben. Wegen des Tatvorwurfs der Volksverhetzung in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit Bedrohung und Beleidigung wurde der Angeklagte (rechtskräftig) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

<sup>12</sup> **Zu lfd. Nr. 12:** Das Verfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten. Der Angeklagte wurde im Strafbefehlswege wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Geldstrafe über 30 Tagessätze zu je 20 EUR verurteilt.

<sup>13</sup> **Zu lfd. Nr. 15:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen drei Beschuldigte. Gegen zwei der Beschuldigten wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatnachweis eingestellt. Bezüglich des dritten Beschuldigten wurde Anklage zum Amtsgericht Kulmbach - Jugendrichter - erhoben. Es erfolgte eine Verurteilung wegen Beleidigung zu 30 Arbeitsstunden, verbunden mit einer Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs.

<sup>14</sup> **Zu lfd. Nr. 15:** Vgl. die Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote.

<sup>15</sup> **Zu lfd. Nr. 18:** Die Taten (Drohungen per Mail gegen einen ehemaligen Mitbewohner des Beschuldigten) wurden aufgrund der Gesamtumstände, entgegen der polizeilichen Einschätzung durch die Staatsanwaltschaft Ingolstadt nicht dem Bereich der rechtsextremistisch motivierten Taten zugeordnet. Der Beschuldigte leidet amtsbekannt an einer dauerhaften krankhaften seelischen Störung endogener Genese und war bereits mehrfach einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 StGB zum Tatzeitpunkt konnte insoweit nicht sicher ausgeschlossen werden, so dass eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen nach § 153 Abs. 1 StPO erfolgte.

## Anlage

19	09.07.2016	85229 Markt Indersdorf	§ 241 StGB	Bedrohung	1 <sup>16</sup>				
20	09.07.2016	85221 Dachau	§ 241 StGB	Bedrohung	1*				
21	14.07.2016	63739 Aschaffenburg	§ 241 StGB	Bedrohung		1 <sup>17</sup>			
22	25.07.2016	90592 Schwarzenbruck	§ 241 StGB	Bedrohung	1*				
23	27.07.2016	80337 München	§ 241 StGB	Bedrohung	1 <sup>18</sup>	1 <sup>19</sup>			
24	24.08.2016	86825 Bad Wörishofen	§ 241 StGB	Bedrohung	1*				
25	30.08.2016	87435 Kempten (Allgäu)	§ 241 StGB	Bedrohung	1*				
26	14.09.2016	82362 Weilheim	§ 241 StGB	Bedrohung			1 <sup>20</sup>		
27	21.09.2016	81241 München	§ 241 StGB	Bedrohung	1*				
28	28.09.2016	63755 Alzenau	§ 241 StGB	Bedrohung	1 <sup>21</sup>				
29	07.12.2016	84092 Bayerbach b. Ergoldsbach	§ 241 StGB	Bedrohung	1*				
30	29.12.2016	80331 München	§ 241 StGB	Bedrohung					1

<sup>16</sup> **Zu lfd. Nr. 19:** Das gegen einen Beschuldigten geführte Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar).

<sup>17</sup> **Zu lfd. Nr. 21:** Der Angeklagte wurde durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 23.11.2016 wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Geldstrafe über 50 Tagessätze zu je 10 EUR verurteilt. Hintergrund der Tat war ein Dauerkonflikt des Angeklagten mit einem türkischen Ladenbesitzer, ohne dass sich Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Motivation ergeben hätten.

<sup>18</sup> **Zu lfd. Nr. 23:** Das Verfahren richtete sich gegen zwei Beschuldigte. Während gegen einen Beschuldigten das Ermittlungsverfahren wegen erwiesener Unschuld gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, nachdem ein Tatnachweis nicht zu führen war, wurde gegen den weiteren Beschuldigten am 17.10.2016 Anklage zum Amtsgericht-Jugendrichter erhoben. Das Strafverfahren wurde gemäß § 47 JGG (gegen Weisung) eingestellt.

<sup>19</sup> **Zu lfd. Nr. 23:** Vgl. die Ausführungen in der vorhergehenden Fußnote.

<sup>20</sup> **Zu lfd. Nr. 26:** Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen einen Beschuldigten. Es wurde der Erlass eines Strafbefehls (Geldstrafe über 30 Tagessätze zu je 50 EUR) wegen des Tatvorwurfs der Beleidigung (nicht der Bedrohung) beantragt.

<sup>21</sup> **Zu lfd. Nr. 28:** Gegenstand des Verfahrens waren wechselseitige Beleidigungen und Bedrohungen zwischen einem ägyptischen Staatsangehörigen und zwei deutschen Staatsangehörigen. Strafanträge hinsichtlich der Beleidigungen wurden wechselseitig nicht gestellt. Das Verfahren wurde insgesamt nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.